

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für die Haushaltsjahre 2023 / 2024.....	25

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 21. März 2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		2023	2024
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.071.444.111 Euro	1.050.008.942 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.135.633.349 Euro	1.213.028.458 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	479.900 Euro	466.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	595.400 Euro	595.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		2023	2024
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.068.549.881 Euro	1.041.860.558 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.102.432.968 Euro	1.135.886.335 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.566.500 Euro	32.610.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	252.454.100 Euro	345.634.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	226.000.000 Euro	312.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.929.700 Euro	28.211.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.320.116.381 Euro	1.386.471.058 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.370.816.768 Euro	1.509.732.335 Euro

§ 1 a

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung des Fachbereichs 65 Gebäudemanagement und des Referats Hochbau für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		2023	2024
1.1	der ordentlichen Erträge auf	118.319.230 Euro	121.643.085 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	119.268.730 Euro	122.811.485 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro	10.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		2023	2024
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	118.319.230 Euro	121.643.085 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	116.849.830 Euro	120.359.085 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	510.700 Euro	195.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	118.319.230 Euro	121.643.085 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	117.360.530 Euro	120.554.385 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		2023	2024
1.1	der ordentlichen Erträge auf	76.449.900 Euro	82.030.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	72.960.400 Euro	78.535.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	200.000 Euro	200.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

		2023	2024
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	63.831.200 Euro	69.166.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	67.014.000 Euro	72.512.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.000.000 Euro	22.500.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.706.000 Euro	18.806.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	205.900 Euro	205.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	80.831.200 Euro	91.666.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	89.925.900 Euro	91.524.000 Euro

Der Haushaltsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		2023	2024
1.1	der ordentlichen Erträge auf	41.925.000 Euro	44.463.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	42.333.200 Euro	44.853.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
		2023	2024
2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.764.200 Euro	42.283.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.306.400 Euro	43.770.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.335.600 Euro	12.835.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.554.000 Euro	11.004.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.000 Euro	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	78.400 Euro	51.400 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	60.126.800 Euro	55.118.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	59.938.800 Euro	54.825.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) der **Stadt Braunschweig** wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf **226.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2024 auf **312.000.000 Euro** festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Stadt Braunschweig** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung für das

Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **73.400.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **121.650.000 Euro**.

Für die **städtischen Gesellschaften** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung für Investitionsmaßnahmen für das

Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **152.600.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **190.350.000 Euro**

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 2 a

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung Stadtentwässerung** werden **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung Abfallwirtschaft** werden Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in der **Stadt Braunschweig** wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf **169.373.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2024 auf **340.742.900 Euro** festgesetzt.

§ 3 a

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung Stadtentwässerung** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan der **Sonderrechnung Abfallwirtschaft** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf **150.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2024 auf **150.000.000 Euro** festgesetzt.

Für die **städtischen Gesellschaften** wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der zur Vorfinanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden darf, für das

Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **65.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **65.000.000 Euro** festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 4 a

In der **Sonderrechnung des Fachbereichs Gebäudemanagement und des Referats Hochbau** werden Liquiditätskredite nicht bean-sprucht.

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 der **Sonderrechnung Stadtentwässerung** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf **5.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2024 auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 der **Sonderrechnung Abfallwirtschaft** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2023 auf **5.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2024 auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das jeweilige Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	500 v. H.	500 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

§ 6

Zur Unerheblichkeit bezüglich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG finden die Regelungen in lit. g) der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 21. März 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Dr. Kornblum

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungsbedürftige Teile. Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung des in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 veranschlagten Gesamtbetrages der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und des nach § 119 Abs. 4 NKomVG festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. August 2023 erteilt worden.

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Investitionskredite, die im Rahmen einer Zulassung nach § 181 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur „Konzernfinanzierung“ aufgenommen werden dürfen, bedarf keiner Genehmigung im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung gemäß § 114 NKomVG. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung erfolgt gesondert.

Der Doppelhaushalt der Stadt Braunschweig für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **01. September bis zum 11. September 2023** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.09, N 6.27 und N 6.31 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 28. August 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Schlimme

